

sowie auf den Zusammenschluß von Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften mit AWG.

Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften wurden teilweise bereits vor 1945 im Kampf der Werktätigen gegen den kapitalistischen Mietwucher gebildet. Im Unterschied zu den AWG haben sie keinen Trägerbetrieb, und ihre Mitglieder kommen aus allen Schichten der Bevölkerung.

Die Aufgaben der Organe des Staatsapparates für die allseitige ökonomische und leitungsmäßige Unterstützung der AWG sind im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen sowie in der genannten VO über die AWG bestimmt.

Im Musterstatut für AWG vom 23.2.1973 (GBl. I 1973 Nr. 12 S. 112) werden die Ziele und Aufgaben der AWG, die Bedingungen der Mitgliedschaft, ihre Finanzierung, die Eigenleistungen der Mitglieder, die Vergabegrundsätze für genossenschaftliche Wohnungen, die Nutzungsgebühren, die Rechnungslegung sowie die Befugnisse der Organe der AWG geregelt.

Der sozialistische Staat stellt den AWG unentgeltlich und unbefristet Bauland zur Verfügung und gewährt Kredite. Die örtlichen Räte sind verantwortlich für die Unterstützung und Förderung der AWG und die Sicherung ihres genossenschaftlichen Eigentums.

Sowohl die Räte der Bezirke als auch die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, den AWG zu helfen, ihre Perspektive jeweils für die nächsten drei Jahre auf der Grundlage der Beschlüsse der Bezirks- und Kreistage festzulegen. Die AWG werden dazu in die Vorbereitung und Durchführung des Wohnungsbauprogramms einbezogen. Die Räte weisen den AWG Objekte nach, an denen ihre Mitglieder die Eigenleistungen in Zusammenarbeit mit den Wohnungsbaukombinaten bzw. Bau- und Baustoffbetrieben erbringen können. Außerdem haben die Räte Reparaturkapazitäten für die planmäßige Instandhaltung des genossenschaftlichen Wohnungsfonds und Materialien zur Versorgung der genossenschaftlichen Reparaturbrigaden bereitzustellen. Sie haben mit den AWG abzustimmen, wie diese an der Entwicklung von Gemeinschaftsbeziehungen im Wohngebiet mitwirken (§ 5 Abs. 2 VO über die AWG).

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden gewährleisten, daß die zu bildenden bzw. sich erweiternden AWG in ihren Beschlüssen und ihrer Tätigkeit die rechtlichen Grundsätze beachten, die vom Ministerrat für die Bildung und Arbeit der AWG festgelegt wurden. Sie sichern die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tätigkeit aller AWG. Dazu stützen sie sich auf den Beirat für Wohnungsbaugenossenschaften, der beim Rat des Kreises besteht.¹⁵

Den Räten der Städte und Gemeinden obliegt die Zulassung und Registrierung der AWG ihres Territoriums nach Anhören des Beirates für Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises. Auch der Zusammenschluß von AWG mit Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften und andere Erweiterungen auf Grund

¹⁵ Vgl. VO über die Bildung von Beiräten für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften vom 28.4.1960, GBl. I 1960 Nr. 39 S. 403, i. d. F. der VO zur Änderung von Rechtsvorschriften über die AWG vom 13.12.1972, GBl. I 1973 Nr. 5 S. 53.